



Info-Service 3/2017

Immissionsschutzrecht: Umsetzung der „Seveso III-Richtlinie“ Änderung der 12. BImSchV – „Störfall-Verordnung“

Wie in unserem Info-Service 13/2016 angekündigt, sind nunmehr am 14. Januar 2017 die zur Umsetzung der Seveso III-Richtlinie notwendigen Änderungen der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) in Kraft getreten.

Anhang I der Störfall-Verordnung, der im Wesentlichen ihren Anwendungsbereich regelt, ist völlig neu gestaltet worden (siehe hierzu 1.). Zudem sind die Anzeige- und Aktualisierungspflichten der Betreiber erweitert worden (siehe hierzu 2.). Neu eingeführt wurde ferner eine Pflicht zur Information der Öffentlichkeit (siehe hierzu 3.). Auch die Anforderungen an die Überwachung der Störfallbetriebe durch die Behörden sind erweitert worden (siehe hierzu 4.). Schließlich sind Regelungen zur Konkretisierung des neuen störfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 23b BImSchG getroffen worden (siehe hierzu 5.).

Im Einzelnen:

1. Änderungen des Anhangs I der Störfall-Verordnung

Die Stoffliste gemäß Anhang I Störfall-Verordnung definiert zum einen, welche Stoffe und Gemische als gefährliche Stoffe im Sinne der Störfall-Verordnung gelten. Zum anderen beinhaltet die Stoffliste die Mengenschwellen, anhand derer sich bestimmt, ob ein Betriebsbereich in den Anwendungsbereich des Störfallrechts fällt und ob es sich um einen Betriebsbereich der „unteren“ oder der „oberen“ Klasse handelt.

Der Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung musste an die aufgrund der neuen CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008, ABl. L 353 vom 31. Dezember 2008, S. 1) erfolgten Änderungen im Bereich des europäischen Chemikalien- und Störfallrechts angepasst werden. Infolgedessen sind bestimmte, bisher dem Störfallrecht unterfallende Stoffe entweder ganz aus dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung gestrichen worden oder sie werden erst bei höheren Mengenschwellen erfasst. Dafür sind andere Stoffe erstmalig in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung aufgenommen worden.



Die Störfall-Verordnung unterscheidet nunmehr nach Betriebsbereichen „unterer“ und „oberer“ Klasse. Unter einem Betriebsbereich ist nach der neugefassten Definition in § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich zu verstehen, in dem gefährliche Stoffe im Sinne des Anhangs I der Seveso III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) in den dort bezeichneten Mengen vorhanden oder vorgesehen sind, soweit vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass diese Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen anfallen. Ab Überschreitung der in Spalte 4 bzw. Spalte 5 des Anhangs I der Störfall-Verordnung genannten Mengenschwellen werden Betriebsbereiche als solche der „unteren Klasse“ (früher: „Grundpflichten“) bzw. der „oberen Klasse“ (früher: „erweiterte Pflichten“) eingeordnet. Betriebsbereiche der unteren Klasse müssen die in §§ 3-8a Störfall-Verordnung geregelten Anforderungen erfüllen. Die für Betriebsbereiche der oberen Klasse geltenden erweiterten Betreiberpflichten und strengeren behördlichen Überwachungspflichten sind in §§ 9-12 Störfall-Verordnung geregelt.

Betreiber von bislang nicht störfallrelevanten Betriebsbereichen, in denen chemische Stoffe in nicht ganz unbedeutendem Umfang vorhanden sind, sollten anhand der neuen Stoffliste und Mengenschwellen – ggf. mit anwaltlicher Hilfe – überprüfen, ob ihr Betriebsbereich der neuen Störfall-Verordnung unterfällt. Ebenso sollten Betreiber bereits nach alter Rechtslage störfallrelevanter Betriebsbereiche prüfen, ob ihr Betriebsbereich auch von der neuen Störfall-Verordnung erfasst wird und ob er als Betriebsbereich der unteren oder der oberen Klasse qualifiziert.

2. Anzeige- und Aktualisierungspflichten

Betreiber von Betriebsbereichen, deren Einstufung als Betriebsbereich der unteren oder der oberen Klasse sich unter der neuen Störfall-Verordnung nicht geändert hat, müssen der zuständigen Behörde **bis zum Ablauf des 14. Juli 2017** schriftlich die Angaben nach § 7 Abs. 1 Störfall-Verordnung **anzeigen**, sofern diese Angaben nicht bereits übermittelt wurden. Zudem müssen sie unverzüglich, **spätestens aber bis zum Ablauf des 14. Juli 2017** das **Konzept zur Sicherung von Störfällen** (§ 8 Störfall-Verordnung) aktualisieren, soweit dies nötig ist (§ 20 Abs. 1 Störfall-Verordnung). Das Sicherheitskonzept ist fortan mindestens alle fünf Jahre zu aktualisieren.

Für Betreiber von Betriebsbereichen oberer Klasse gelten zusätzliche Pflichten: Der **Sicherheitsbericht** nach § 9 Störfall-Verordnung ist **bis zum Ablauf des 14. Juli 2017** zu aktualisieren und die aktualisierten Teile der Behörde vorzulegen (§ 20 Abs. 2 Störfall-Verordnung). Zudem müssen Betreiber von Betriebsbereichen oberer Klasse die



internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne nach § 10 Störfall-Verordnung aktualisieren und der Behörde – sofern sich Änderungen ergeben – die zur Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens aber **zum Ablauf des 14. Juli 2017 übermitteln**.

Weitere Details, insbesondere zu den Übergangsregelungen für Betriebsbereiche, die erstmals unter die Störfall-Verordnung fallen oder deren Einordnung als Betriebsbereich unterer oder oberer Klasse sich geändert hat, entnehmen Sie bitte § 20 Störfall-Verordnung.

3. Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit

Die in §§ 8a, 11 Störfall-Verordnung **neu eingeführten Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit sind ab sofort zu erfüllen**. Für sie gelten keine Übergangsfristen.

Betreiber von Betriebsbereichen unterer wie auch oberer Klasse müssen nunmehr der Öffentlichkeit die in Anhang V Teil 1 Störfall-Verordnung benannten Informationen **ständig und in aktueller Form auch elektronisch (z.B. über das Internet) verfügbar** machen. Betreiber von Betriebsbereichen der oberen Klasse müssen zusätzlich die in Anhang V Teil 2 Störfall-Verordnung benannten Informationen ständig auch elektronisch verfügbar machen.

Zudem müssen Betreiber von Betriebsbereichen oberer Klasse alle Personen und Einrichtungen mit Publikumsverkehr sowie benachbarte Betriebsstätten und Betriebsbereiche, die von einem Störfall betroffen sein könnten, über Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Störfall informieren (§ 11 Abs. 3 Störfall-Verordnung).

4. Überwachungspflichten der Behörden

Als Teil des Überwachungssystems müssen Behörden nunmehr Überwachungspläne erstellen, in denen u.a. Betriebsbereiche zu erfassen und die Anlagensicherheit zu beurteilen ist. Auf der Grundlage dieser Überwachungspläne erstellen und aktualisieren die Behörden Überwachungsprogramme und führen Vor-Ort-Besichtigungen der Betriebsbereiche durch. Betriebsbereiche oberer Klasse müssen einmal jährlich, Betriebsbereiche der unteren Klasse alle drei Jahre von der Behörde besichtigt werden.



5. Genehmigungsverfahren für störfallrelevante Vorhaben

In Umsetzung der Seveso III-Richtlinie hat der Gesetzgeber in § 23b BImSchG eine neue störfallrechtliche Genehmigungspflicht geschaffen (siehe hierzu unser Info-Service 13/2016 unter 1.3). Das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren muss im Falle der Errichtung und des Betriebs einer (immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtigen) störfallrelevanten Neuanlage sowie der (immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtigen) störfallrelevanten Änderung einer Bestandsanlage durchgeführt werden, wenn der angemessene Sicherheitsabstand unterschritten wird. Die Einzelheiten zu diesem neuen störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren, an dem die Öffentlichkeit förmlich zu beteiligen ist, sind in § 18 Störfall-Verordnung geregelt.

6. Ausblick

Die Umsetzung der Seveso III-Richtlinie ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Für das in § 23a BImSchG geregelten Anzeigeverfahren (siehe hierzu unser Info-Service 13/2016 unter 1.3) soll künftig noch eine Verwaltungsvorschrift erarbeitet werden. Zudem soll eine neue „TA Abstand“ geschaffen werden. Damit soll der Vollzug des Abstandsgebotes erleichtert und ein bundeseinheitlicher Maßstab vorgegeben werden. Die geplante TA Abstand wird allerdings aller Voraussicht nach erst in der kommenden Legislaturperiode erlassen werden.

Dr. Markus Ehrmann
ehrmann@kk-rae.de

Claire Pröbstle
proebstle@kk-rae.de